

Geplanter Umfang der

## Vollzug der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV)

Rechtliche Grundlage LUFV i.d.F.v. 22.07.2014: §2 (4): <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung des Dekans oder der Dekanin, an Kunsthochschulen der Hochschulleitung, auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend überschreiten oder unterschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen.<sup>2</sup>Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen insgesamt bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig.<sup>3</sup>Der Ausgleich von Unterschreitungen ist innerhalb der folgenden zwei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen; Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.<sup>4</sup>Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät, an Kunsthochschulen die Hochschulleitung, Lehrpersonen den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

Ich bitte gemäß obiger Rechtsgrundlage um Zustimmung zu nachstehender Über-/Unterschreitung

Name, Vorname	Lehrstuhl/Einrichtung	Durchschnittliche Lehrverpflichtung pro Semester (SWS)	Erfüllung der Lehrverpflichtung im kommenden Semester (SWS)
Unterschrift AntragstellerIn bzw. bei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen Genehmigung des/der direkten Vorgesetzten:			
			(Unterschrift)
Stellungnahme bzw. Genehmigung o		(Unterschrift)	